

# **Satzung des Vereins der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts NRW e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts NRW e.V." Jeder Wirtschaftsbetrieb ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Unterstützung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts NRW bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, die Förderung der Kenntnisse im Sozialrecht und im Prozessrecht, sowie die Darstellung der Sozialgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch Durchführung von Vortragsreihen und Seminaren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle gegenwärtigen und ehemaligen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts NRW Essen werden.
3. Fördermitglied können alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts und Vereine werden.
4. Über das schriftliche Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen persönlich teilzunehmen. Juristische Personen nehmen durch ihren gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teil. Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Entbindung gem. § 18 Abs. 3 SGG - es sei denn es wird das Verbleiben im Verein erklärt - ,

- d) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand bleibt,
- e) Ausschluss aus wichtigem Grund

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages dauert bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres fort. Der Vorstand kann die Mitglieder ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen.

- 7. Der Jahresbeitrag wird fällig am 01. April eines jeden Jahres. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen worden sind, verlieren jeden Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Verwaltung des Vereins**

- 1. Die Organe des Vereins, denen die Verwaltung obliegt, sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und fünf Beisitzern.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und anderer besonderer Aufgaben Vertrauenspersonen aus dem Kreise der Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes soll möglichst ein ausgeglichenes Verhältnis von Vertretern der Arbeitgeber bzw. der Vertragsärzte und Vertragszahnärzte einerseits und der Versicherten

(Arbeitnehmer) bzw. der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten andererseits angestrebt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins selbständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung.
2. Die Sitzungen des Vorstandes beruft die/der Vorsitzende ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zur Post gegeben worden sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zur Post gegeben worden sein. Die Präsidentin/Der Präsident des Landessozialgerichts nimmt an der Mitgliederversammlung beratend teil. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der dritte Teil der Mitglieder beantragt und dabei die Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
  - b) den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen,
  - c) den Vorstand zu entlasten,
  - d) die Kassenprüfer zu bestellen, dessen Mitglieder dem Vorstand nicht angehören dürfen,

- e) Satzungsänderungen zu beschließen,
  - f) den Vorstand zu wählen,
  - g) den Jahresbeitrag festzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
  5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist möglich.

## **§ 7 Aufgaben des Vereins, Vereinsvermögen**

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 dienen die Mittel aus den
  - a) Beiträgen der Mitglieder,
  - b) einmaligen oder wiederkehrenden freiwilligen Zuwendungen Dritter privater oder öffentlicher Hand.
2. Das Geldvermögen des Vereins ist zinstragend bestmöglich anzulegen, soweit es nicht für die fixen und regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zur Verfügung gehalten werden muss.
3. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins sollen in erster Linie verwendet werden für
  - a) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - b) Anschaffung solcher Gegenstände, die der Erleichterung und Verbesserung der Aufgabenerfüllung der ehrenamtlichen Richter dienen,

c) Durchführung von sonstigen Veranstaltungen..

Über die satzungsmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet - unanfechtbar - der Vorstand nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten des Landessozialgerichts.

Soweit Zuwendungen aus Vereinsmitteln vergeben werden, geschieht das unter der Auflage, sie entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

## § 8 Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins - auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - ist nur durch eine besondere für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 50 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung zu diesem Zweck frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen bedarf der Beschluss über die Auflösung einer qualifizierten 2/3 - Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen der politischen Stadtgemeinde Essen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Eine Änderung der Satzungsbestimmungen über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen in Kraft.

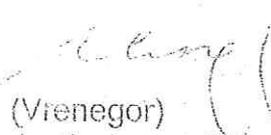
Es wird hiermit bescheinigt, daß der Verein

Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des  
Landessozialgerichts NRW e.V.

am 16.09.2003 unter VR 4399 eingetragen

wurde.

Essen, 19.09.2003

  
(Vrenegor)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

